

Auf der Grundlage des § 36 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) hat der Akademische Senat am 25.01.2012 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen vom 25.01.2012¹

§ 1

Anwendungsbereich

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Universität Bremen den Nachweis erbringen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit). Für Studiengänge, in denen Deutsch nicht die Unterrichtssprache ist, gelten die in der Immatrikulationsordnung genannten sprachlichen Voraussetzungen.

§ 2

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gem. § 7 vorliegt, werden die deutschen Sprachkenntnisse durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 3) oder
2. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 4) oder
3. „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 5)

NEU eingefügt:

4. Goethe- Zertifikat C1 (§ 6)

Die Prüfungen müssen nach Maßgabe der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt worden sein.

§ 3

Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Sofern Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 3“ absolviert worden sind, kann eine Zulassung oder Einschreibung erfolgen, sofern das Gesamtergebnis des Test-DaF mindestens 16 Punkte beträgt. Dabei entspricht das Ergebnis „TDN 3“ drei Punkten, „TDN 4“ vier Punkten und „TDN 5“ fünf Punkten.

¹In der Fassung der Änderungsordnung vom 24.04.2013; vom Rektor genehmigt am 03.05.2013.

§ 4

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Die bestandene dreistufige DSH (mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 5

Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Neu eingefügt:

§ 6

Goethe- Zertifikat C1

Das bestandene Goethe- Zertifikat C1 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Universität Bremen.

§ 7

Befreiung

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaber und Inhaberinnen von Nachweisen deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden. ¹
2. Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II); (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) bzw. des „Goethe- Zertifikats C2“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
4. Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ bzw. des „Goethe- Zertifikats C2“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
5. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Für die Überprüfung der angemessenen Sprachfähigkeit ist das Fremdsprachenzentrum zuständig. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann für Studierende ausgewählter Programme mit Partneruniversitäten in Übereinstimmung mit den Fachbereichen die Einschreibung erfolgen, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „TDN 3“ absolviert worden ist.

7. Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Bremen vom 15.08.2007 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 15.02.2012.

¹ Beispiele s. Anhang

Anhang

Folgende ausländische Zeugnisse sind derzeit als Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde. (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.9.1992)
3. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
4. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
5. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
6. Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Ginnasio „Luigi Galvani“ in Bologna
7. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.